

bes Ugolino Conti; vgl. Moroni I. c. 322; Petra ad Const. V. Gregor. XI., tom. IV, n. 3 sqq.) und verpflichtete überdies seinen Orden, stets den Schutz eines Cardinals nachzusuchen. Diesem Beispiele folgten die übrigen Orden. Da indessen die Protectoren sich mancherlei Eingriffe namentlich in die Ordensdisciplin zu Schulden kommen ließen, erfolgten seit Gregor XI. zahlreiche päpstliche Bestimmungen, welche ihrem Einfluß die gehörigen Schranken zogen (vgl. Petra I. c. n. 5 sqq.). Hiermit ist insbesondere den Protectoren an sich jegliche Jurisdiction oder Superiorität über die Ordensmitglieder entzogen. Eine besondere Bedeutung haben jedoch in neuerer Zeit die Cardinalprotectoren für die zahlreichen modernen Ordenscongregationen, die meist einen in Rom residirenden Cardinal zum Protector erhalten. Die Befugnisse desselben, namentlich der Umfang seines Aufsichtsrechtes, richten sich nach den betreffenden Statuten (vgl. Lucidi, De visitatione liminum, Romae 1878, II, 296 sq.). — Für Italien nehmen die Protectoren der dort fast an jeder Kirche vorkommenden Laienbruderschaften eine hervorragende Stellung ein. Denn diese Confraternitäten verfügen durchgehends über große Geldmittel und üben entsprechend großen Einfluß auf die ganze kirchliche Verwaltung, benutzen denselben aber vielfach nur zur Geltendmachung unerhörter Präventionen auf geistlichem Gebiet. Auch die Rechte der einzelnen Cardinalprotectoren der Bruderschaften richten sich nach deren besondern Statuten. [Kreuzwald.]

**Cardinalcongregationen**, f. Congregationen der Cardinäle.

**Cardinalconsistorien**, f. Consistorium.

**Cardinalshut**, ein rother, breittrampiger, mit 15 rothen Flecken gezielter Hut. Derselbe ward zunächst den Säcularcardinälen durch Innocenz IV. auf dem ersten Concil von Lyon verliehen und sollte dieselben daran erinnern, daß sie bereit sein müßten, für die Rechte der Kirche im Nothfalle mit ihrem Kopfe einzustehen, wie dieß auch noch gegenwärtig bei der feierlichen Ueberreichung des Hutes durch den Papst ausgesprochen wird (Ferraris, Cardinalis, Art. 1, n. 15). Außer dem rothen Hut gestattete Paul II. ebenfalls nur den Säcularcardinälen rothes Biret und rothes Solideo (Ferraris, Cardinalis, Art. 2, n. 11). Diese, wie auch der rothe Hut, wurden jedoch von Gregor XIV. den Ordenscardinälen in gleicher Weise eingeräumt (Petra, tom. III ad Const. I. Innoc. IV., n. 41). Gegenwärtig wird den neuernannten und in Rom anwesenden Cardinälen das Biret (und Solideo) einige Tage nach der Ernennung vom Papste persönlich, jedoch ohne besondere Feierlichkeit (in camera), überreicht. Auswärtigen Cardinälen wird das Biret durch einen päpstlichen Geheimkämmerer überbracht, und dieser empfängt dafür herkömmlich bestimmte, an die päpstliche Hofkammer zu vertheilende Geschenke. Der Geheimkämmerer überreicht aber das Biret nicht an den Cardinal selbst, sondern an einen

päpstlichen Delegaten und bei Kroncardinälen an den Souverän, welche dem Cardinal das Biret feierlich übergeben. Das Solideo sowie das Biret der Ernennung ist bereits vorher durch einen vom Cardinalstaatssecretär entsandten Nobelparabiten überbracht. Der auswärtige Cardinal verpflichtet sich aber, binnen Jahresfrist den Cardinalshut in Rom persönlich in Empfang zu nehmen, falls nicht der Papst, wie bei den Kroncardinälen Gebrauch, bei andern Cardinälen jedoch nur aus besondern Gründen der Fall ist, den Hut übersendet. Letzter wird in Rom vom Papste selbst in einem öffentlichen Consistorium, den Kroncardinälen durch ihre Fürsten, andern abwesenden Cardinälen in den vorhin erwähnten seltenen Fällen durch päpstliche Delegaten verliehen. Dieser feierlich überreichte, zum Tragen nicht geeignete Prachthut wird in der Titelfirche an der Decke aufgehängt und später dem Cardinal mit in's Grab gegeben. [Kreuzwald.]

**Cardinaltugenden**, f. Tugend und die einzelnen Airtel Berechtigtheit, Klugheit, Mäßigung und Tapferkeit.

**Cardinalvicar**, f. Vicarius urbis.

**Caree**, f. Johanan.

**Carena** (Carrina) hieß eine vom Bischofe oder Klosterobern für größere Sünden auferlegte vierzig tägige Bußzeit, während welcher der Büßer ein strenges Fasten einhalten und mitemer noch andere Strafen ersehen mußte. Im Mittelalter wurden manchen Christen fünfzig, hundert und noch mehr Carenen als Buße auferlegt. Der Name ist von Quadrigena abgeleitet (vgl. das Glossarium von Du Cange). [F. X. Schmid.]

**Cariatsthal**, Cariathiarim, f. Beala (vgl. Palestine Explor. Fund 1878, 114. 196).

**Cariatst Sepher** (צפריה ספר, Bücherstadt), im A. T. (Jos. 15, 15. Richt. 1, 11), früherer Name für Dabir (s. d. Art.).

**Carioth** (צריה, „Städte“, LXX Καρῶθ [καρῶθ, Jos. 15, 25. Am. 2, 2]), im A. T. 1. Stadt im Stamme Juda (Jos. 15, 25), vermuthlich die, welche dem „Mann aus Carioth“, dem Verräther Judas, ihre traurige Berühmtheit zu verdanken hat; wohl das heutige Karjaten (= die zwei Städte) südlich von Hebron auf dem Wege nach dem Wädi Mäsa (Robinson, Palästina III, 11; Socin-Bäbeler 302, Karte 310). — 2. Stadt in Moab (Am. 2, 2. Jer. 48, 24. 41); nach Dietrich (Merg' Archiv für wissensch. Erforsch. des A. T. I, 320 ff.) identisch mit Ar (s. d. Art.). [Eder.]

**Carsilaca capitula**, f. Quiercy, Synode.

**Carletus**, f. Angelus.

**Carmel** (צרמל, „Gartenwald“) bezeichnet als N. pr. 1. (häufig mit Art. צרמל, LXX Καρμηλος, Καρμῆλος) ein aus einer Berg- und Hügelreihe bestehendes, stark hervortretendes Vorgebirge (promontorium Carmelum, Plin. 5, 17; vgl. Jer. 46. 18) Palästina's, südlich von Acco, wo es die eine Wand des Meerbusens bildet, in welchen der Gison (El-Mukatta) mündet. Von hier zieht das Gebirge sich in der Richtung nach